

Beschwerdeführer in ihren Rechten, die durch Art. 4 und 6 des Übereinkommens geschützt werden, verletzt, da ihnen durch den Obersten Gerichtshof der Schutz gegen die Verbreitung rassistischen Gedankenguts und der Aufstachelung zum Rassenhass entzogen worden sei. Ihnen stünden keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung, um gegen diese Verletzungen vorzugehen.

Der Ausschuss prüfte die Äußerungen Sjolies und kam zu dem Schluss, dass, die Hinweise auf Adolf Hitler und Rudolf Hess und ihre Grundsätze in der Rede durchaus geeignet gewesen seien, rassistische Überlegenheit und Rassenhass zu demonstrieren. Der Oberste Gerichtshof Norwegens hat durch den Freispruch eine Verletzung der Art. 4 und 6 des Übereinkommens begangen. In seiner Begründung, warum die Äußerung nicht durch die Gebührende-Berücksichtigungs-Klausel des Art. 4 gedeckt sei, verwies der Ausschuss auf seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. XV. Demnach widerspricht das Verbot der Verbreitung rassistischen Gedankenguts nicht dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Staatenberichte

Aus den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu den Staatenberichten seien drei stellvertretend für alle anderen, welche in den beiden Tagungen behandelt wurden, herausgegriffen.

In Bezug auf die **Demokratische Volksrepublik Laos** war neben der 19-jährigen Verspätung des Berichts der größte Kritikpunkt der Sachverständigen, die fehlende Definition von Rassendiskriminierung in der nationalen Rechtsordnung sowie das Fehlen einer Menschenrechtsinstitution. Ebenso nahm der Ausschuss mit Besorgnis von Berichten über die Hmong-Minderheit Kenntnis, denzufolge die Hmong mehrfach vom laotischen Militär bedroht worden und dabei auch Kinder zu Tode gekommen seien. Laos wurde aufgefordert, UN-Organisationen zu erlauben der Hmong-Minderheit humanitäre Hilfe zu leisten.

Frankreich hat viele gesetzliche Änderungen vorgenommen, welche vom Ausschuss lobend zur Kenntnis genommen wurden. Dennoch wiesen die Experten in ihren Abschließenden Bemerkungen darauf hin, dass es *de facto* eine Ungleichbehandlung von Migrantengruppen gebe.

Besonders zu kritisieren sei die Diskriminierung der Migranten in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt. Frankreich wurde aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um Vorurteile und Rassismus bei den Sicherheitskräften abzubauen und dadurch zukünftige Übergriffe zu vermeiden.

Der Ausschuss hob bei der Diskussion zum Staatenbericht **Luxemburgs** die Einführung von interkultureller Bildung in die Schullehrpläne als positiven Faktor hervor. Ebenso wurde die Einführung von muttersprachlichem Unterricht für Kinder mit Migrationshintergrund gelobt. Obwohl viele Neuerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingeführt wurden, seien die sich weiter ausbreitenden rassistischen und fremdenfeindlichen Tendenzen gegen Araber und Muslime besorgniserregend.

Bericht der 66. und 67. Tagung des CERD: Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Sixty-sixth session (21 February–11 March 2005), Sixty-seventh session (2–19 August 2005), General Assembly, Official Records, Sixtieth session, Supplement No. 18, UN Doc. A/60/18.

Ausschuss gegen Folter: 34. und 35. Tagung 2005

- **Richtlinien für Berichterstattung angenommen**
- **Amnestien statt Strafe für Folter in ehemaligen Bürgerkriegsgebieten**
- **Verbot der Abschiebung versus staatliche Sicherheitsinteressen**

Friederike Reck

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elke Winter, Richtlinien für Berichte, 32. und 33. Tagung 2004, VN, 6/2005, S. 244ff., fort.)

Im Jahr 2005 waren 140 Staaten Vertragsstaaten des **Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (kurz: **Anti-Folter-Konvention**). Das Fakultativprotokoll zur Konvention hatten bis Ende 2005 16 Staaten ratifiziert. Das Protokoll verpflichtet die Staaten, regelmäßige Besuche der staatlichen Haftanstalten zuzulassen.

Der **Ausschuss gegen Folter (CAT)** überwacht die Einhaltung des Übereinkommens vornehmlich mittels eines Berichtsverfahrens (Art. 19 der Konvention) sowie – bei entsprechendem Einverständnis der Vertragsstaaten – auf dem Wege der Staaten- und der Individualbeschwerde (Art. 21 und 22 der Konvention). Bis Ende des Jahres 2005 hatten 51 Staaten die Befugnis des CAT zur Entgegennahme sowohl von Staaten- als auch von Individualbeschwerden nach Art. 21 und 22 anerkannt. Großbritannien, Japan, Uganda und die USA haben lediglich die Befugnis des Ausschusses zur Annahme von Staatenbeschwerden gebilligt; Aserbaidschan, Burundi, Guatemala, Mexiko und die Seychellen haben wiederum nur die Individualbeschwerdekompetenz des Ausschusses akzeptiert.

Nach wie vor kommen die Vertragsstaaten nur ungenügend ihrer Berichtspflicht nach. Bis Ende September 2005 waren 33 Erstberichte seit bis zu 16 Jahren überfällig. Von den nachfolgenden, periodischen Berichten waren 152 seit bis zu 13 Jahren überfällig. Schon im Jahr 2004 hatte der CAT daher beschlossen, Richtlinien für Form und Inhalt der Staatenberichte, insbesondere der Erstberichte, zu verfassen, die es den Vertragsstaaten erleichtern sollen, ihrer Berichtspflicht nachzukommen. Am 13. Mai 2005 nahm der Ausschuss die vom dänischen Ausschussmitglied entworfenen Richtlinien für die Erstellung der Staatenberichte an.

Die 10 unabhängigen Expertinnen und Experten des Ausschusses gegen Folter trafen sich vom 2. bis 20. Mai 2005 zu ihrer 34. Tagung und vom 7. bis 25. November 2005 zu ihrer 35. Tagung in Genf, um die Berichte der Vertragsstaaten mit deren Vertretern zu diskutieren. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit untersuchte der Ausschuss außerdem Hinweise auf systematische Folter in Vertragsstaaten und Individualbeschwerden nach Art. 22.

34. Tagung

Auf seiner 34. Tagung lagen dem Ausschuss die Erstberichte von Albanien, Bahrain und Togo sowie periodische Berichte von Finnland, Kanada, der Schweiz und Uganda vor. Da Togo aufgrund der unruhigen politischen Situation des Landes keine Delegation mit Regierungsvertretern geschickt hatte, wurde die Untersuchung des Berichts auf die 36. Tagung verschoben.

Der Ausschuss war erfreut, dass **Albanien** im Jahr 1998 eine demokratische Verfassung angenommen hat und das Fakultativprotokoll zur Konvention unterzeichnet hat. Die Experten nahmen aber besorgt zur Kenntnis, dass in Albanien nach wie vor ein Klima der Straflosigkeit bei Folter durch Polizei- und Ordnungskräfte besteht. So seien Folterhandlungen durch Polizisten bislang nur als ›willkürliche Akte‹ strafbar und bei Foltervorwürfen würden nur unzureichende Ermittlungen eingeleitet. Außerdem würden Folteropfern rechtliche und tatsächliche Hindernisse in den Weg gelegt, wenn sie vorhaben, Beweise zu sichern, Beschwerde einzulegen und Entschädigung einzuklagen. Der Ausschuss legte Albanien nahe, die genannten Missstände und Lücken im Rechtssystem zu beseitigen und einen Foltertatbestand in das albanische Strafgesetzbuch aufzunehmen, der den Inhalten des Art. 1 der Konvention entspricht. Zudem müssten die Haftbedingungen in albanischen Gefängnissen verbessert werden. Auch solle sichergestellt werden, dass unabhängige Institutionen, wie die Ombudsperson und nichtstaatliche Organisationen (NGOs), das Recht haben, jederzeit unangekündigt Polizeistationen und Gefängnisse zu besuchen.

Der Ausschuss begrüßte die umfangreichen politischen, rechtlichen und sozialen Reformen in **Bahrain**. Diese Maßnahmen hätten dafür gesorgt, dass systematische Folter, laut Bericht, seit dem Jahr 2001 nicht mehr begangen wird. Auch sei positiv zu verzeichnen, dass Bahrain diverse Menschenrechtsverträge ratifiziert und seinen Vorbehalt zu Art. 20 der Anti-Folter-Konvention zurückgezogen hat. Nach Ansicht der Experten fehle es an einem Straftatbestand, der Folter im Sinne des Art. 1 der Konvention gänzlich abdeckt. Der CAT wies auf weiterhin bestehende Lücken zwischen rechtlichen Anforderungen und praktischer Umsetzung hin. Den zahlreichen Foltervorwürfen würden offensichtlich keine unverzüglichen und unparteiischen Ermittlungen folgen. Außerdem würde es an unabhängigen Institutionen fehlen, die die Einhaltung der Konvention überwachen könnten. So wurde mit Verwunderung aufgenommen, dass das ›Bahrain Center for Human Rights‹ von der Regierung aufgelöst wurde. Die offizielle Begründung, es habe durch Missbräuche die öffentliche Ordnung gestört,

vermochte die Sachverständigen nicht zu überzeugen. Der Ausschuss kritisierte ferner, dass das im Jahr 2002 erlassene Amnestiedekret Nr. 56 auch für Personen gelte, die als Amtsinhaber Folterhandlungen begangen haben. Der CAT legte Bahrain nahe, die benannten Missstände bei der Durchsetzung des Folterverbots zu beseitigen.

Finnland hat das Folterverbot in seine neue, am 1. März 2000 in Kraft getretene Verfassung aufgenommen. Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass das finnische Strafgesetzbuch nicht alle Varianten von Folter erfasst und entsprechend geändert werden muss. Insbesondere sei psychische Folter mit den Nötigungstatbeständen nicht angemessen sanktioniert. Der Ausschuss gab außerdem zu Bedenken, dass das ›beschleunigte Verfahren‹ im Ausländerrecht, in dem Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, Asylsuchende unter Umständen dem Risiko der Folter im Herkunftsland aussetzen könnte. Die finnische Ombudsperson hatte über einen solchen Fall berichtet. Besorgnis erregte auch der Bericht einer im Jahr 2003 eingesetzten Arbeitsgruppe über Gewalt unter Gefängnisinsassen, insbesondere gegenüber den Roma. Der Ausschuss empfahl Finnland, alle Formen von Folter zu kriminalisieren und die Anwendbarkeit des ›beschleunigten Verfahrens‹ zu überdenken. Bei Letzterem müsse sichergestellt werden, dass Asylsuchende ausreichend Zeit haben, alle verfügbaren Rechtsbehelfe zu nutzen, bevor irreversible Maßnahmen der Behörden ergriffen würden. Zudem legte er Finnland nahe, weiterhin die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation der Roma in finnischen Gefängnissen umzusetzen.

Der Ausschuss begrüßte, dass **Kanadas** Strafrecht Folter in Übereinstimmung mit Art. 1 der Anti-Folter-Konvention definiert, dass es für Folter keine Rechtfertigungsgründe erlaubt und dass es die Verwertung von unter Folter erbrachten Beweisen nicht zulässt. Besorgnis äußerte der CAT vor allem darüber, dass in Kanada der gesetzliche Schutz gegen Abschiebung bei drohender Folter generelle und weitgehende Ausnahmen für Personen, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, enthält. Zudem monierte er, dass eine effektive Entschädigung von Folteropfern nicht in allen Fällen sichergestellt sei. Der Ausschuss empfahl Kanada, Art. 3 der Kon-

vention (Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter) vollständig in das nationale Recht zu inkorporieren und seine Regelungen zur Umsetzung von Art. 14 der Konvention (Wiedergutmachung und Entschädigung für Opfer von Folterhandlungen) zu überprüfen.

Positiv zur Kenntnis genommen hat der Ausschuss, dass die **Schweiz** im Juni 2004 das Fakultativprotokoll zur Konvention unterzeichnet hat. Die Ausschussmitglieder wiesen aber auf Regelungen hin, die der Exekutive Spielräume belassen, die Folterrisiken bergen. Dazu gehören beispielsweise Regelungen, die der Polizei den Gebrauch von Elektroschockinstrumenten gestatten. Außerdem vermisste der Ausschuss aussagekräftige Statistiken zu Foltervorwürfen und entsprechenden Straf- und Entschädigungsverfahren innerhalb der Schweiz und zu Asylverfahren zugunsten möglicher Folteropfer anderer Länder. Auch Lücken im Rechtsschutz für Asylsuchende zeigte der Ausschuss auf. Der CAT empfahl der Schweiz, die monierten rechtlichen Regelungen zu ändern und mittels gesetzgeberischer Maßnahmen die Einhaltung von Art. 3 der Konvention sicherzustellen. Verfahren im Zusammenhang mit Folter sollten transparenter gestaltet werden.

Uganda war im Jahr 2005 noch durch den bewaffneten Konflikt im Norden des Landes einer schwierigen Situation ausgesetzt. Dennoch waren positive Entwicklungen zu verzeichnen. Unter anderem hat Uganda 1996 eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet. Auch wurde beim Umgang mit Flüchtlingen Art. 3 der Konvention vollständig beachtet. Sorge bereitete aber, dass die Inhalte der Konvention gegen Folter nicht in ugandisches Recht umgesetzt wurden. Dort fehlen beispielsweise eine Definition der Folter und ein absolutes Folterverbot. Folter und unmenschliche Behandlung durch ugandische Sicherheitskräfte, teilweise in inoffiziellen Gefängnissen, waren in dem Berichtszeitraum noch weit verbreitet und wurden nur unzureichend verfolgt. Der Rebellenarmee Lord's Resistance Army im Norden des Landes wird vorgeworfen, 20 000 Kinder entführt zu haben, um sie als Soldaten einzusetzen oder sexuell zu missbrauchen. Amnestiegesetze, die zur friedlichen Lösung des Konflikts beitragen sollen, führen dazu, dass die Handlungen der Rebellen straflos bleiben. Auch das

Phänomen der Lynchjustiz trägt zum Zustand der Rechtlosigkeit bei. Die Experten empfahlen Uganda eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen Folter und unmenschliche Behandlung zu bekämpfen seien und legten der Regierung die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls nahe. Außerdem erbat sich der Ausschuss für den nächsten Bericht detaillierte Statistiken zu Foltervorwürfen, -ermittlungen und -verfahren.

35. Tagung

Auf seiner 35. Tagung untersuchte der CAT die Erstberichte von Bosnien-Herzegowina und der Demokratischen Republik Kongo sowie die periodischen Berichte Ecuadors, Frankreichs, Nepals, Österreichs und Sri Lankas.

Zu den positiven Entwicklungen in **Bosnien-Herzegowina** gehört, dass es zahlreiche Menschenrechtsverträge ratifiziert und eine Untersuchungskommission zu den Geschehnissen in Srebrenica des Jahres 1995 eingesetzt hat. Die Experten kritisierten jedoch, dass Folter auf Bundes- und Landesebene teilweise unterschiedlich definiert wird. Auch nahm der Ausschuss mit Sorge zur Kenntnis, dass im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung von Folterhandlungen, die während des Krieges von 1992 bis 1995 stattgefunden haben, Voreingenommenheiten anhand ethnischer Linien bestehen. Ein weiterer Missstand sei, dass Überlebenden von Folter aus dieser Zeit kein offizieller Status zuerkannt würde, der ihnen die Durchsetzung von Ansprüchen erleichtern würde. Auch ließe die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu wünschen übrig. Der Ausschuss empfahl Bosnien-Herzegowina unter anderem, ein offizielles Programm zur Anerkennung, Entschädigung und Rehabilitation von Folteropfern des Krieges zu schaffen.

Die **Demokratische Republik Kongo** berichtete unter anderem über Gesetzesentwürfe, durch die die Konvention vollständig in das nationale Recht integriert werde. Der Ausschuss zeigte sich jedoch besorgt darüber, dass Folter durch Armee und Sicherheitskräfte noch weit verbreitet sei. Das unübersichtliche System der Befugnisse von Armee, Polizei und diversen Sicherheitskräften zur Ermittlung, Festnahme und strafrechtlichen Verfolgung von Zivilpersonen sei besonders

anfällig für Folter und andere Misshandlungen. Zu kritisieren seien auch die Haftbedingungen in den Gefängnissen. Besonderen Schutzes bedürftigen Straßenkinder und Kinder, die als Soldaten eingesetzt würden. Zudem äußerten die Experten in Bezug auf Amnestieregelungen, die im Vorfeld des Friedensschlusses von Pretoria im Jahr 2002 getroffen wurden, Bedenken, dass Folterhandlungen zu Kriegszeiten straflos bleiben. Der CAT drängte Kongo, Maßnahmen zu ergreifen, um die Straflosigkeit von Folter zu bekämpfen und der andauernden Folterpraxis entgegenzuwirken. Außerdem müssten dringende legislative und administrative Schritte zum Schutz der Kinder ergriffen werden.

Der Ausschuss begrüßte die neue Verfassung **Ecuadors** von 1998, die den Schutz der Menschenrechte festschreibt. Jedoch würde Folter im ecuadorianischen Strafrecht nicht in voller Übereinstimmung mit Art. 1 der Konvention gegen Folter definiert. Mit Besorgnis nahm der CAT Berichte zu Kenntnis, denen zufolge Indigene, Frauen und sexuelle Minderheiten regelmäßig gefoltert würden. Zudem seien die Überforderung der nationalen Gerichte und die daraus folgenden, immensen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Klagen nicht hinnehmbar. Die Experten legten dem Vertragsstaat nahe, grundlegende Verfahrensgarantien zu gewährleisten und effektive Ermittlungen bei Foltervorwürfen sicherzustellen. Auch müssten Mechanismen zur Entschädigung und Rehabilitation von Folteropfern geschaffen werden.

Der Ausschuss nahm diverse positive Aspekte des Berichts **Frankreichs** zur Kenntnis, darunter ein Gesetz vom Dezember 2003, das Personen, denen kein Flüchtlingsstatus zukommt, anderweitigen Schutz vor Folter im Herkunftsland gewährt. Die Experten kritisierten aber das gegenwärtige Asylverfahren, in dem nicht durchgängig zwischen Asylgesuchen auf Grundlage von Art. 3 der Konvention und anderen Asylgesuchen unterschieden wird. Nach Ansicht der Experten steige hierdurch die Wahrscheinlichkeit, dass Personen in Länder abgeschoben würden, in denen ihnen Folter drohe. Auch nahm der CAT mit Sorge Berichte über Misshandlungen durch Staatsdiener in französischen Gefängnissen zur Kenntnis. Frankreich solle ein differenzierteres Asylverfahren schaffen und sicherstellen, dass Miss-

handlungen durch Polizei- und Sicherheitskräfte verfolgt und geahndet werden.

Der CAT zeigte sich erfreut, dass **Nepal** eine Reihe von Mechanismen geschaffen hat, um Menschenrechte zu gewährleisten, und dass über 100 000 bhutanische und 20 000 tibetische Flüchtlinge in Nepal Zuflucht gefunden hätten. Besorgnis erregend sei aber, dass Folter, insbesondere durch die königliche Armee und durch Polizeikräfte, immer noch weit verbreitete Praxis sei. Auch sei die Unabhängigkeit der Justiz nicht gewährleistet und ihre Stellung zu schwach, was durch Missachtung gerichtlicher Beschlüsse durch die Polizei offenbar werde. Die Experten merkten außerdem an, dass der jüngst erlassene Verhaltenskodex für NGOs deren Arbeit als unabhängige Beobachter erschwere. Der Ausschuss empfahl Nepal diverse Maßnahmen, um Folterhandlungen zu unterbinden und eine starke, unabhängige Justiz zu schaffen. Er gab Nepal außerdem auf, Verfahrensgarantien zu kodifizieren und die langjährige Diskriminierung durch das Kastenwesen zu unterbinden.

Österreichs fortgesetzte Bemühungen, nationale Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit menschenrechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren, wurden vom CAT positiv aufgenommen. Der Ausschuss bedauerte aber, dass Österreich in einzelnen Fällen aufgrund diplomatischer Zusicherungen des Empfängerstaats trotz Folterrisiken Auslieferungen vorgenommen hat. Kritisch äußerte er sich zu Regelungen, denen zufolge ein Verteidiger von Verhören ausgeschlossen werden kann, wenn er weitere Ermittlungen gefährdet. Sorge äußerte der Ausschuss auch über Berichte zu rassistischen Vorurteilen von Polizeibeamten. Die Experten empfahlen Österreich, auf regelmäßige Schulungen seiner Polizei- und Strafvollzugsbeamten zu achten und die Bediensteten über die Strafbarkeit von Folterhandlungen aller Art aufzuklären.

Obwohl **Sri Lanka** eine nationale Menschenrechtskommission geschaffen und bei Armee und Polizei Menschenrechtsabteilungen eingerichtet hat, wird über zahlreiche Folterungen durch Sri Lankas Polizeikräfte berichtet. Festgenommenen Personen würden zum Teil die grundlegenden Verfahrensrechte nicht gewährt. Der Ausschuss war außerdem besorgt, dass eine effektive und systematische Kontrolle der Gefängnisse durch Sri Lankas Men-

schenrechtskommission oder andere unabhängige Organisationen nicht stattfindet. Der CAT empfahl dem Vertragsstaat, alle Formen von Folter im Sinne von Art. 1 der Konvention (auch für Taten außerhalb des Staatsgebiets) strafrechtlich zu sanktionieren. Außerdem solle Sri Lanka durch gesetzliche Maßnahmen und durch funktionierende Kontrollmechanismen sicherstellen, dass Menschenrechte und Verfahrensrechte von Gefangenen gewahrt würden.

Rechte des Kindes:

38. bis 40. Tagung 2005

- **Allgemeine Bemerkungen zu unbegleiteten Flüchtlingskindern und zu Kleinkindern verabschiedet**
- **Einsatz von Kindersoldaten in Uganda, Nepal und auf den Philippinen**

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux, Kinder stärker gesetzlich abgesichert, 35.–37. Tagung 2004, VN, 6/2005, S. 241ff., fort.)

Auf seinen drei Tagungen im Jahr 2005 (38. Tagung: 10.–28.11., 39. Tagung: 17.5.–3.6. und 40. Tagung: 12.–30.9.) arbeitete der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)** zum vorerst letzten Mal in der gewohnten Formation mit 18 Expertinnen und Experten. Ab dem Jahr 2006 prüft der CRC die Berichte der Vertragsstaaten in zwei Kammern mit jeweils neun Sachverständigen, die Zusammensetzung der beiden Gruppen wurde auf der 39. Tagung per Los bestimmt. Nicht nur die hohe Zahl der Vertragsstaaten (weiterhin 192) des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes** (kurz: **Kinderrechtskonvention**), sondern auch das Eintreffen von mehr und mehr Berichten zu den Fakultativprotokollen hatten diese Änderung notwendig gemacht. Beiden Fakultativprotokollen – das eine betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten, das andere betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie – waren bis zum Ende der 40. Tagung jeweils 101 Staaten beigetreten.

Der Ausschuss prüfte im Jahr 2005 insgesamt 27 Staatenberichte zur Kinder-

rechtskonvention, darunter die Erstberichte von Albanien, den Bahamas, St. Lucia und Bosnien-Herzegowina. Erstmals wurden auch Berichte zu den Fakultativprotokollen von China, Dänemark, Finnland und Norwegen behandelt.

Auf seiner 39. und 40. Tagung verabschiedete der CRC je eine **Allgemeine Bemerkung**. Allgemeine Bemerkung Nr. 6 enthält detaillierte Richtlinien über die Verpflichtung der Vertragsstaaten gegenüber unbegleiteten Flüchtlingskindern. Der Ausschuss stellt darin klar, dass die Verpflichtungen gelten, wann immer sich Kinder in der Jurisdiktion des Staates befinden, unabhängig davon, ob sie sich bereits auf dem Staatsgebiet befinden oder nicht. Staaten sollten bei der Feststellung des Alters in jedem Fall die Würde des Kindes achten. Die Zusammenführung mit der Familie sollte bei allen Bemühungen im Vordergrund stehen. Eine Abschiebehaft von Flüchtlingskindern sollte generell vermieden werden und das Kind nur dann in sein Heimatland zurückgeschickt werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 über die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit betonen die Sachverständigen nicht nur die besondere Schutzbedürftigkeit von Kleinkindern, sondern auch, dass diese von Geburt an über alle Rechte des Übereinkommens verfügen. Der CRC fordert nachdrücklich dazu auf, die extreme Armut zu bekämpfen, die die Überlebenschancen kleiner Kinder beeinträchtigt. Zudem hob er die Bedeutung von standesamtlicher Geburtenerfassung hervor, da von dieser später Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung abhängen.

Während der 40. Tagung fand der Tag der **Allgemeinen Diskussion** mit Vertretern von UN-Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zum Thema Kinder ohne elterliche Fürsorge statt. Die Teilnehmer stellten fest, dass viele Staaten zwar Fortschritte in der Gesetzgebung zu diesem Thema machen, die Umsetzung aber zu wünschen übrig lässt. Der Ausschuss kritisierte, dass elternlose Kinder oft automatisch in Heimen untergebracht werden und forderte die Vertragsstaaten auf, verstärkt andere Unterbringungsmöglichkeiten, wie etwa Pflegefamilien, zu fördern. Gleichzeitig stellte der CRC fest, dass viele Eltern ihre Kinder

unfreiwillig aufgrund größter Armut zurücklassen. Solche Familien sollten materiell unterstützt werden.

38. Tagung

Der Ausschuss lobte die Stärkung der Rolle der Kinderombudsperson in **Schweden**. Diese überprüft Gesetze und Praktiken auf die Vereinbarkeit mit Kinderrechten. Die Sachverständigen schlugen vor, Kindern die Möglichkeit einzuräumen, die Ombudsperson auf Verletzungen ihrer Rechte hinzuweisen. Sorgen bereiteten dem Ausschuss der einfache Zugang zu Gewaltdarstellung im Internet und Berichte über Rassismus in Schulen.

Das neue Familiengesetzbuch sowie die Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder im Erbrecht **Albaniens** bewertete der Ausschuss positiv. Besorgt zeigten sich die Ausschussmitglieder über das hohe Ausmaß an häuslicher Gewalt und die Kürzungen der Bildungsausgaben. Weiterhin forderten sie den Staat dringend auf, Prügelstrafe per Gesetz zu verbieten.

Erfreut zeigten sich die Sachverständigen über die Ernennung einer Kinderombudsperson in **Luxemburg** sowie über interkulturelle Berater, die die Verständigung zwischen Kindern von Asylsuchenden und Behörden vereinfachen sollen. Problematisch seien die vielen gemeldeten Fälle von Kindesmissbrauch und die hohe Zahl tödlich im Straßenverkehr verunglückter Kinder.

Zufrieden äußerte sich der CRC über die Bemühungen **Österreichs**, Kinderrechte in der Verfassung zu verankern und eine neu eingerichtete Telefonhilfe für Kinder. Kritik übte der Ausschuss an Intoleranz gegenüber Einwandererfamilien, an zu hohem Drogen-, Zigaretten- und Alkoholkonsum von Jugendlichen und der zunehmenden Zahl von unter 18-Jährigen in Haft. Anlässlich der Prüfung des ersten Berichts Österreichs zum Fakultativprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten wurde der Regierung nahe gelegt, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen auf 18 anzuheben.

Das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern, sei in **Belize** nicht beachtet worden, stellte der Ausschuss angesichts gewalttätiger Übergriffe der Polizei bei einer Demonstration von Schülern gegen zu hohe Busgebühren fest. Generell zeigte man sich sehr besorgt über das gewalttätige Umfeld in Belize. Häufig komme es